

**Gebührensatzung  
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Probsteierhagen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474/1998 S. 35), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 65, 66 und 67 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243) sowie § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Probsteierhagen vom 12. Juli 1999 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**-Gebührenfreie Dienstleistungen-**

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Probsteierhagen - im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet - sind unbeschadet des § 2 für die Geschädigten gebührenfrei bei:
1. Bränden (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 BrSchG),
  2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
  3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2 BrSchG),
  4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Ziffer 3 BrSchG).
- (2) Gebührenfrei sind außerdem Maßnahmen zur Brandverhütung sowie Einsätze und Übungen, die der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr dienen.

**§ 2**

**- Gebührenpflichtige Dienstleistungen -**

- (1) Soweit nicht § 1 dieser Gebührensatzung anderes bestimmt, sind die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht entsteht insbesondere für
1. Einsätze im Falle (§ 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG)
    - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
    - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
    - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
    - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

2. Feuersicherheitswachen (§ 22 BrSchG) anlässlich von Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache vorgeschrieben ist;
3. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
4. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht wurde;
5. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzfähige Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat;
6. Nachbarliche Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern Luftlinie von der Grenze ihres Einsatzgebietes gerechnet - und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes. Die durch den Einsatz entstandenen Kosten sind nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

### § 3

#### - Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerin-

- (1) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerin ist:
  - a) der Auftraggeber oder die Auftraggeberin,
  - b) diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr veranlaßt, verursacht oder zu vertreten hat,
  - c) diejenige Person, in deren wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
  - d) bei der Gestellung von vorbeugenden Feuersicherheitswachen der/die jeweilige Veranstalter(in), ferner der/die Grundstückseigentümer(in), Verpächter(in), Vermieter(in) oder Auftraggeber(in), der/die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
  - e) der oder die Gefährdungshaftpflichtige
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die Gemeinde des Einsatzortes, die anfordernde Körperschaft oder die Aufsichtsbehörde Schuldner (§ 2 Abs. 2 Nr. 6).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Alarmierung oder nach Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht.

#### § 4

##### - Bemessungsgrundlage -

- (1) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (2) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zugrunde gelegt
  - a) die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen,
  - b) die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen,
  - c) die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrhaus) bis zur Rückkehr. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde, für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (4) Für eventuell entstehende Reinigungskosten der Feuerwehrbekleidung sowie Beschaffung von Ersatzteilen werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- (5) Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (6) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (§ 1 BrSchG) besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Fahrkosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
- (7) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 10 % berechnet.
- (8) Berechnungsgrundlage für Gebühren für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten gemäß Gebührentarif von einer Stunde für An- und Abfahrt. Sonstige Feuersicherheitswachen werden nach Abs. 3 berechnet.

#### § 5

##### - Entstehung, Fälligkeit und Kostenerstattung -

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.

- (2) Die Gebühr wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die gebührenpflichtige Dienstleistungen oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung oder Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 6

#### - Gebührenfreiheit -

- (1) Für aktive Feuerwehrangehörige und Fahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnischer Ausrüstungsgegenstände, die am Einsatzort nicht eingesetzt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

### § 7

#### - Stundung und Erlaß -

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für den / die Schuldner/in verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre, die Forderung nachweislich dauerhaft nicht einziehbar wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.
- (3) Über Stundung und Erlaß entscheidet der/die Bürgermeister/in.

### § 8

#### - Kostenerstattung -

- (1) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 21 Abs. 3 BrSchG und nachbarliche Hilfeleistung gemäß § 21 Abs. 2 BrSchG sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 50,00 DM übersteigen.
- (2) Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

**§ 9**  
**- Haftung -**

- (1) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der oder die Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Gemeinde für die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 BrSchG bleibt unberührt.

Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der oder die Gebührenschuldner/in die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (3) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin verursacht worden sind.

**§ 10**  
**- Datenschutz -**

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und der Gebührenschuldnerin und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Standesämtern
- c) Ordnungsämtern, Kfz-Zulassungsstellen
- d) Nachlaßgerichten
- e) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- f) Polizeidienststellen
- g) Justizvollzugsanstalten

beim

- h) Kraftfahrtbundesamt
- i) Katasteramt
- j) Amt für ländliche Räume
- k) Hafen- und Seemannsamt
- l) Umweltschutzamt

zulässig:

- Zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- Zu b) Daten (Sterbebuchsnummer, Sterbetag, Familienname, Vorname, Anschrift vom Ehepartner, Name, Anschrift vom Bestatter) aus Familien- und Sterbebüchern
- Zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- Zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Erbberechtigten, Familienname, Vorname, Anschrift des Nachlaßpflegers) bei Nachlaßangelegenheiten
- Zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- Zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- Zu g) Daten (Strafmaß, Entlassungstermin, Anschrift nach der Entlassung, Familienname, Vorname und Anschrift des /der Bewährungshelfers/in) des 1 der Gebührensschuldners/in
- Zu h) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- Zu i) Daten (Grundbuchbezeichnung) aus Grundstückskatastern
- Zu j-l) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) des Verursachers oder der Verursacherin

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### § 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin gültige Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Probsteierhagen außer Kraft.

Probsteierhagen, den 28. Dezember 1999

  
Bürgermeister-



**Gebührentarif zur Gebührensatzung**  
**für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Probstelerhagen**

**1. Gebühren für Personal**

1.1 Aktive Feuerwehrangehörige je Std. 70,00 DM

**2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte**

(Die Gebühren gelten einschließlich der für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispersiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.)

**2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge**

Drehleiter DLK 23/12	je Std.	250,00 DM
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std.	160,00 DM
Löschfahrzeug LF 16/12	je Std.	160,00 DM
Löschfahrzeug LF 8 und LF 8/6	je Std.	140,00 DM
Rüstwagen / Gerätewagen	je Std.	100,00 DM
Sonderfahrzeug ELW und MTW	je Std.	70,00 DM
Löschfahrzeug TSF/TSF-W	je Std.	140,00 DM

**2.2 Geräte**

Motorkettensäge	je Std.	40,00 DM
Stromerzeuger	je Std.	60,00 DM
Lichtmast einschl. Scheinwerfer	je Std.	40,00 DM
Schweiß- oder Schneidegerät	je Std.	60,00 DM
Rettungsschere	je Std.	100,00 DM
Rettungsspreizer	je Std.	100,00 DM
Seilwinde	je Std.	50,00 DM
Hebekissen	je Std.	50,00 DM
Dichtkissen	je Std.	50,00 DM
Hydraulikstempel	je Std.	50,00 DM
Druckbelüfter	je Std.	30,00 DM
Heumesssonde	je 24 Std.	50,00 DM

**3. Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung**

3.1 Atemschutzgeräte (2 Satz)	je Std.	100,00 DM
Hitzeschutz-, Chemie- oder Säureschutzanzug	je Std.	100,00 DM

#### 4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

##### 4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std.	20,00 DM
Verteilungsstück	je 24 Std.	20,00 DM
Strahlrohr	je 24 Std.	20,00 DM
Wasserstrahlpumpe	je 24 Std.	50,00 DM
Tauchpumpe	je 24 Std.	50,00 DM
Schnellkupplungsrohr	je 24 Std.	20,00 DM
Druckschlauch B oder C	je 24 Std.	40,00 DM
Saugschlauch	je 24 Std.	40,00 DM
Hochdruckschlauch	je 24 Std.	40,00 DM
Schlauchbrücke	je 24 Std.	50,00 DM

##### 4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	je 24 Std.	20,00 DM
Kübelspritze	je 24 Std.	20,00 DM
Löschdecke	je 24 Std.	20,00 DM

##### 4.3 Sanitäts- und Rettungsgeräte

Feuerwehrsaniitätskasten	je 24 Std.	30,00 DM
Krankentrage	je 24 Std.	20,00 DM
Anstell- oder Steckleiter	je 24 Std.	30,00 DM
Klappleiter	je 24 Std.	30,00 DM
Schiebeleiter	je 24 Std.	30,00 DM

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

#### 5. Gebühren für grundlose Alarmierungen und Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

- 5.1 Grundlose Alarmierung und Fehlalarmierung 500,00 DM  
rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sich aber zum Aus-  
rücken gesammelt  
50 % von Ziffer 5.1
- 5.2 Ersatz für mutwillig zerstörter Melderscheiben 30,00 DM  
- soweit sie Eigentum der Gemeinde sind -

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters oder der Täterin führen, kann für jede mißbräuchliche Alarmierung ein Betrag bis zu 500,00 DM als Belohnung gezahlt werden.

## 6. Sonstige Gebühren

6.1 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40 % der Sätze zu Ziffer 4.

6.2 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40 % der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.

6.3 Für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 (Wachdienst bestehend aus bis zu 3 Feuerwehrangehörigen und 1 Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für

Wache bis 2 Std.:	100,00 DM
Wache bis 4 Std.:	200,00 DM
Wache bis 6 Std.:	300,00 DM
Wache bis 12 Std.:	500,00 DM

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens 2 Feuerwehrangehörige und 1 Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50%.

6.4 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO  
(EURO-Anpassungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Probsteierhagen  
vom 07. Januar 2002)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Probsteierhagen hat in ihrer Sitzung  
am 07. Januar 2002 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Amtes Probstei  
(Gemeinde Probsteierhagen) vom 12. Juli 1999**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) mit Berichtigung vom  
30. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 350), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997  
(GVOBl. Schl.-H. S. 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-  
H. S. 474) mit Berichtigung vom 14. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), der §§ 1,  
2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der  
Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), geändert durch  
Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-  
Holstein (KAG) vom 6. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), der §§ 65, 66 und 67  
des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein  
(Landesverwaltungsgesetz) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) sowie § 29  
des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG)  
vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), geändert durch Gesetz zur  
Änderung des Brandschutzgesetzes vom 7. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 587  
ff) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07. Januar 2002  
folgende Satzung erlassen:

1. § 8 Abs.1 (Kostenerstattung) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8  
Kostenerstattung**

- (1) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 21 Abs.3 BrSchG und nachbarliche  
Hilfeleistung gemäß § 21 Abs.2 BrSchG sind die entstandenen Kosten  
(Betriebsmittel, sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie die Aufwendungen für  
Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 25,-  
Euro übersteigen.
- (2) Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen  
Feuerwehren des Amtes Probstei wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Gebührensatzung  
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Probstzellerhagen

1. Gebühren für Personal

Euro

1.1 Aktive Feuerwehrangehörige je Std. 35,--

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

(Die Gebühren gelten einschließlich der für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe).

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

Euro

Drehleiter DLK 23/12	je Std.	125,--
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std.	80,--
Löschfahrzeug LF 16/12	je Std.	80,--
Löschfahrzeug LF 8 und LF 8/6	je Std.	70,--
Rüstwagen / Gerätewagen	je Std.	50,--
Sonderfahrzeug ELW UND MTW	je Std.	35,--
Löschfahrzeug TSF/TSF-W	je Std.	70,--

2.2 Geräte

Motorkettensäge	je Std.	20,--
Stromerzeuger	je Std.	30,--
Lichtmast einschl. Scheinwerfer	je Std.	20,--
Schweiß- oder Schneidegerät	je Std.	30,--
Rettungsschere	je Std.	50,--
Rettungsspreizer	je Std.	50,--
Seilwinde	je Std.	25,--
Hebekissen	je Std.	25,--
Dichtkissen	je Std.	25,--
Hydraulikstempel	je Std.	25,--
Druckbelüfter	je Std.	15,--
Heumesssonde	je 24 Std.	25,--

3. Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung

3.1 Atemschutzgeräte (2 Satz)	je Std.	50,--
Hitzeschutz-, Chemie- oder Säureschutzanzug	je Std.	50,--

#### 4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

		Euro
4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör		
Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std.	10,--
Verteilungsstück	je 24 Std.	10,--
Strahlrohr	je 24 Std.	10,--
Wasserstrahlpumpe	je 24 Std.	25,--
Tauchpumpe	je 24 Std.	25,--
Schnellkupplungsrohr	je 24 Std.	10,--
Druckschlauch B oder C	je 24 Std.	20,--
Saugschlauch	je 24 Std.	20,--
Hochdruckschlauch	je 24 Std.	20,--
Schlauchbrücke	je 24 Std.	25,--
4.2 Löschgeräte		
Feuerlöscher	je 24 Std.	10,--
Kübelspritze	je 24 Std.	10,--
Löschdecke	je 24 Std.	10,--
4.3 Sanitäts- und Rettungsgeräte		
Feuerwehrsaniitätskasten	je 24 Std.	15,--
Krankentrage	je 24 Std.	10,--
Anstell- oder Steckleiter	je 24 Std.	15,--
Klappleiter	je 24 Std.	15,--
Schiebeleiter	je 24 Std.	15,--

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

#### 5. Gebühren für grundlose Alarmierungen und Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

5.1 Grundlose Alarmierung und Fehlalarmierung	250,--
Rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sich aber zum Ausrücken gesammelt	
50 % von Ziffer 5.1	
5.2 Ersatz für mutwillig zerstörter Melderscheiben	15,--
-soweit sie Eigentum der Gemeinde sind-	

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters oder der Täterin führen, kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag bis zu 250,-- Euro als Belohnung gezahlt werden.

## 6. Sonstige Gebühren

6.1 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40 % der Sätze zu Ziffer 4.

6.2 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40 % der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.

6.3 Für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs.2 Ziffer 2 (Wachdienst bestehend aus bis zu 3 Feuerwehrangehörigen und 1 Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für

Wache bis 2 Std.	=	50,-- Euro
Wache bis 4 Std.	=	100,-- Euro
Wache bis 6 Std.	=	150,-- Euro
Wache bis 12 Std.	=	250,-- Euro

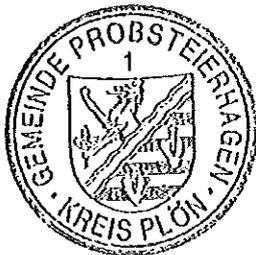
Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens 2 Feuerwehrangehörige und 1 Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 %.

6.4 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

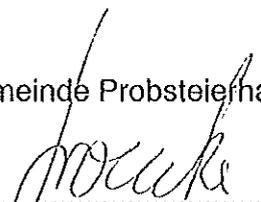
## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Probsteierhagen, den 08. Januar 2002



Gemeinde Probsteierhagen

  
Bürgermeister-

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friedrichstadt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), des § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der zurzeit gültigen Fassung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichstadt vom 18.12.2012 wird folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtliche Stellung und Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Stadt Friedrichstadt erhebt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichstadt, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht wurden, ist für den Geschädigten gebührenfrei. Gebührenfrei bleibt auch die Hilfeleistung im öffentlichen Interesse.
- (3) Die Gebühren für Vollzugsmaßnahmen nach dem Landesverwaltungsgesetz Schl.-H. (LVwG) werden aufgrund der Bestimmungen der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung (WKO) erhoben.
- (4) Die übrige Inanspruchnahme der Feuerwehr ist nach dieser Satzung gebührenpflichtig (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen, eines entsprechenden Antrages oder eines nach § 29 BrSchG eingetretenen Ereignisses). Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.
- (5) Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Friedrichstadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 2**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Für die Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der „Gebührentarif“ nichts anderes bestimmt, zugrunde gelegt:
  - a) die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen;

- b) die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz gelangen, nach Stundensätzen;
- c) die tatsächlichen Kosten für die erforderlichen Verbrauchsmittel.

Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrgerätehaus) bis zur Rückkehr.

- a) Für den Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen wird die Gebühr mindestens für eine volle Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des Stundensatzes festgesetzt. Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden bereitgestellt, wird der über 3 Stunden hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 50 % der in § 3 „Gebührentarif“ jeweils genannten Beträge berechnet. Bei Sicherheitswachen wird der Fahrzeugeinsatz mit mindestens 1 Stunde berechnet.
- b) Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.

Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte im „Gebührentarif“ nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

### § 3 Gebührentarif

#### Gebühr für Personaleinsatz

- |   |              |
|---|--------------|
| a) bei Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/r | 15,00 €/Std. |
| b) bei anderen Einsätzen je Feuerwehrangehörige/r | 25,00 €/Std. |

#### Gebühren für den Fahrzeugeinsatz

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Löschfahrzeug bis zu 7,5 t Gesamtgewicht | 79,00 €/Std.  |
| b) Löschfahrzeug über 7,5 t Gesamtgewicht   | 140,00 €/Std. |
| c) Anhänger                                 | 33,00 €/Std.  |
| d) andere Fahrzeuge                         | 30,00 €/Std.  |

#### Gebühren für Geräte und Schläuche

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für größere Geräte über 500,- € Anschaffungspreis   | 30,00 €/Std. |
| b) für kleinere Geräte unter 500,- € Anschaffungspreis | 15,00 €/Std. |
| c) für Schläuche                                       | 7,50 €/Std.  |
| d) für Notstromaggregate und Tragkraftspritzen         | 30,00 €/Std. |

### **Nebenkosten**

Die Kosten für den Einsatz verbrauchter Materialien (wie z. B. Sonderlöschmittel, Ölbindemittel o. a.), für die Schlauchreinigung, für fremde Fahrzeuge und Geräte sowie die Rechnungsbeträge Dritter, die ursächlich mit dem Einsatz verbunden sind, stellen Nebenkosten dar. Auf die Nebenkosten wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 15 v. H. berechnet.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Auftraggeber oder die Person, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen wurde.
  - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat.
  - c) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
  - d) derjenige, wer durch unerlaubte Handlung die Inanspruchnahme der Feuerwehr verursacht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem Vorsatz haftet nur der Täter.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Stadt Friedrichstadt ist berechtigt, die gebührenpflichtige Leistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Nebenkosten abhängig zu machen.
- (3) Die Gebühren und Nebenkosten werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 6**

#### **Datenschutz**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Festsetzung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Festsetzung der Gebühren nach der Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizeiverkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. anderer Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung vom 28. April 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Friedrichstadt, den

Stadt Friedrichstadt  
Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
(Regine Balzer)

**BEKANNTMACHUNG**

Die vorstehende Feuerwehrgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ausgehängt am: 20. Dezember 2012

DS

\_\_\_\_\_  
(Balzer, Bürgermeisterin)

Abzunehmen am: 28. Dezember 2012

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

DS

\_\_\_\_\_  
(Balzer, Bürgermeisterin)